

Kollektivmarken §§ 97 ff. MarkenG; Art. 27 ff. UMR

Marke wird von mehreren Unternehmen gemeinsam benutzt.

Dadurch ist die Unterscheidungskraft anders definiert: geeignet Waren und DL der Mitglieder von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden

Zweck der Kollektivmarke:

Zusammenschlüsse kleiner und mittlerer Unternehmen

Auch Handwerksunternehmen

Sonderform: Gemeinsame Nutzung des Verbandszeichens für Produkte mit bestimmten Spezifikationen, z.B. Golden Toast für Toastbrot von verschiedenen Bäckereien

Auch bei patentierten Produkten, die von Lizenznehmern hergestellt und vertrieben werden.

Gütezeichen: Wird Begriff Gütezeichen verwandt, erwartet der Verkehr, dass eine neutrale Quelle Qualität überprüft, sonst täuschend.

Große Werbewirkung, deshalb Aufnahmezwang nach § 21 VI GWB, solange Gütebedingungen erfüllt werden.

Sonderregelungen:

Inhaber können nach § 98 nur rechtsfähige Verbände sein. Verband Nicht definiert. Wird weit ausgelegt. Vereine, KapGes, PersGes. Evtl auch GbR (neuere Rspr. BGH); keine natürlichen Personen

Nach Wegfall des Erfordernisses eines Geschäftsbetriebs könnte Verband auch Marke haben und sie lizenzieren.

Aber: Kollektivmarke andere Mitwirkungsrechte der Mitglieder.

Geographische Herkunftsangaben als absol Eintragungshindernis nach § 99
anders als nach § 8 II Nr. 2.

Rechtserhaltende Benutzung § 100 II ergänzt § 26

Aktivlegitimation: § 101 I ergänzt § 14

Schadensersatz: 101 II ergänzt 14 VI

Anmeldeerfordernisse: 102 ergänzt 32: Satzung Mindestinhalt 102 II)

Patentamtliche Prüfung: 103 ergänzt 37

Zusätzlicher Verfallsgrund: 105 ergänzt 49

Zusätzlicher Nichtigkeitsgrund: § 106 ergänzt 50